

103. 1. „Familienhabe“ i. S. des § 170 a StGB. sind jedenfalls alle die Gegenstände der Ehegatten, die sich in der ehelichen Wohnung befinden und dem Gebrauche der Ehegatten oder ihrer unterhaltberechtigten Abkömmlinge dienen; welchem Ehegatten sie gehören, ist ohne Belang.

2. Das Tatbestandsmerkmal des „Beiseiteschaffens“ wird der äußeren Seite nach durch jede Handlung erfüllt, durch die ein Ehegatte Familienhabe dem Gebrauche des anderen oder eines unterhaltberechtigten Abkömmlings ohne deren Willen tatsächlich entzieht. Ohne Bedeutung ist dafür, ob der Täter heimlich vorgeht und ob der Verletzte durch Anrufen gerichtlicher Hilfe oder in anderer Weise den Gebrauch des Gegenstandes wiedererlangen könnte.

3. Das Merkmal der „Schädigung“ muß zu dem Beiseiteschaffen hinzutreten; Nachteile jeder, auch nichtvermögensrechtlicher Art erfüllen den Begriff. Eine beträchtliche Verwirrung und Unordnung, die als Folge des Beiseiteschaffens im Haushalte des Verletzten eintritt, kann genügen.

III. S t r a f f e n a t. Ur. v. 20. Januar 1944 g. F. 3D 410/43.

I. Landgericht Halle (Saale).

G r ü n d e :

Der Angeklagte lebt seit dem 1. Oktober 1942 von seiner Ehefrau und dem gemeinschaftlichen 2½jährigen Kinde getrennt bei seiner Mutter, die in demselben Hause wohnt. Am 20. April 1943 wurde seine Scheidungsklage im zweiten Rechtszuge rechtskräftig abgewiesen. Bei der Verkündung des abweisenden Urteils war der Angeklagte anwesend. Am Abend desselben Tages

drang er in die eheliche Wohnung ein und erklärte seiner Ehefrau, die Ehe keinesfalls fortsetzen, sondern sich seine Sachen abholen zu wollen. Den Vorschlag seiner Ehefrau, sich darüber gütlich mit ihr auseinanderzusetzen, lehnte er ab; gegen ihren Willen brachte er verschiedene Gegenstände, darunter den Gas Kocher, die elektrische Platte, das Nähchränkchen, die Lampenschirme, drei Gläser mit eingemachtem Obst sowie einige Sachen des Kindes, in die Wohnung seiner Mutter. Nach der Beweisannahme des LG. haben den Angeklagten bei seinem Vorkäben Saß und Rachegefühle geleitet.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das LG. den Angeklagten eines Vergehens gegen den § 170 a StGB. schuldig erkannt. Das ist rechtlich zu billigen.

1. Zutreffend sieht das LG. die hier fraglichen Sachen — mit Ausnahme eines der Mutter des Angeklagten gehörigen entliehenen Kochtopfes — als „F a m i l i e n h a b e“ an. Hierzu sind jedenfalls alle die Gegenstände der Ehegatten zu rechnen, die sich in der ehelichen Wohnung befinden und dem Gebrauche der Ehegatten oder ihrer unterhaltberechtigten Abkömmlinge dienen. Welchem Ehegatten die Gegenstände gehören, ist ohne Belang. Der § 170 a StGB. will auch verhindern, daß ein Ehegatte Familienhabe der Benutzung der Familie unter Berufung darauf entzieht, sie sei sein Eigentum.

2. Zum „Beiseiteschaffen“ i. S. des § 170 a StGB. gehört nicht, wie die Revision meint, daß der Ehegatte die Gegenstände heimlich entfernt. Das Merkmal wird vielmehr durch jede Handlung erfüllt, durch die der eine Ehegatte Familienhabe dem Gebrauche des anderen oder eines unterhaltberechtigten Abkömmlings ohne deren Willen tatsächlich entzieht. Auf welche Weise das Entziehen geschieht, ist für den Begriff des Beiseiteschaffens hier ebenso belanglos wie beispielsweise in den Tatbeständen der §§ 133, 288 StGB.

Die Gebrauchsentziehung braucht, um als Beiseiteschaffen angesehen werden zu können, nicht „nachhaltig“ zu sein. Das Tatbestandsmerkmal kann deshalb der äußeren Seite nach auch dann gegeben sein, wenn der Verletzte durch Anrufen gerichtlicher Hilfe oder in anderer Weise den Gebrauch der Sache wiedererlangen könnte. Der § 170 a StGB. ist insbesondere nicht dazu bestimmt, eine „Lücke“ zu schließen, die sich nach Ansicht der Re-

vision für den Verletzten dadurch ergeben könnte, daß nicht mit den Mitteln des bürgerlichen Streitverfahrens Abhilfe zu schaffen ist. Der Strafschutz des § 170 a steht zu den Rechtsbehelfen, die die ZPD. dem Verletzten gewährt, in keiner Beziehung.

3. Zum äußeren Tatbestande des § 170 a StGB. gehört ferner, daß der Ehegatte durch sein Verhalten (hier: das Beiseiteschaffen) den anderen Ehegatten oder einen unterhaltberechtigten Abkömmling *schädigt*. Dieses Merkmal muß zu dem Beiseiteschaffen hinzutreten. Denn nicht jedes Beiseiteschaffen von Familienhabe schließt eine solche Schädigung in sich. Das Merkmal wird durch Nachteile jeder, und zwar auch nichtvermögensrechtlicher, Art erfüllt. Im gegebenen Falle sieht das LG. mit Recht als einen Nachteil insbesondere „die beträchtliche Verwirrung und Unordnung“, also die Schwierigkeiten an, die nach den Feststellungen das Entziehen wichtiger Gebrauchsgegenstände wie der hier fraglichen im Haushalte der Ehefrau des Angeklagten verursacht hat. Um bloße „Unbequemlichkeiten“ hat es sich nach dem festgestellten Sachverhalte dabei nicht gehandelt; deshalb kann dahingestellt bleiben, ob schon solche den Schadenbegriff i. S. des § 170 a erfüllen könnten. Im übrigen hat, wie das LG. feststellt, die Entfernung des elektrischen Plätteisens die Ehefrau des Angeklagten auch vermögensrechtlich geschädigt, da sie in der Folgezeit die Wäsche zum Plätten hat fortgeben müssen und hierdurch Kosten gehabt hat. Dem Umstande, daß in dem späteren Vergleiche der Ehegatten einzelne der beiseite geschafften Gegenstände, darunter der Gaslocher, dem Angeklagten belassen worden sind, hat das LG. mit Recht keinen Einfluß auf die Entscheidung eingeräumt; die elektrische Platte, das Nähchränken und das eingemachte Obst hat die Ehefrau des Angeklagten durch den Vergleich zurückerhalten; an Stelle des Gaslochers hat der Angeklagte seiner Ehefrau drei Zentner Britetts überlassen müssen, und im übrigen hat nach der ersichtlichen Annahme des LG. der Vergleich die „Unordnung und Verwirrung“, die im Haushalte der Ehefrau durch das Verhalten des Angeklagten eingetreten war, durch eine Regelung beendet, die auch den Belangen der Ehefrau und des Kindes entsprach.

4. Auch den inneren Tatbestand des Vergehens gegen den § 170 a StGB. hat die Strafkammer nachgewiesen. Nach ihren einwandfreien Darlegungen hat sich der Angeklagte

bei seinem Vorgehen von verwerflichen Beweggründen, nämlich von Haß und Rachegefühlen, leiten lassen; damit ist die „W ö s w i l l i g k e i t“ des Beiseiteschaffens dargetan. Daß durch das Beiseiteschaffen Nachteile für Frau und Kind erwüchsen, hat der Angeklagte, wie das LG. feststellt, bei der Tat erkannt, insoweit also vorsätzlich gehandelt. Seine Behauptung, einem rechtskundigen Räte gefolgt zu sein, wonach er alle ihm gehörigen Sachen aus der ehelichen Wohnung, nötigenfalls mit Gewalt, entfernen dürfe und seiner Familie bloß die lebensnotwendigen Sachen belassen müsse, hat die Strafkammer zutreffend als unerheblich bezeichnet. Wie hervorgehoben ist, gewährt der § 170 a StGB. Strafschutz auch gegen das Beiseiteschaffen solcher Familienhabe, die im Eigentume des Täters steht. Die Auffassung eines Ehegatten, dem anderen Ehegatten ohne dessen Willen unter Berufung auf das Eigentum eigene Sachen entziehen zu dürfen, auch wenn der andere hierdurch geschädigt werde, enthält einen Irrtum über das strafrechtlich Erlaubte; er ist unbeachtlich, einerlei, ob er auf eine eigene Überlegung des Täters oder auf eine fremde Rechtsauskunft zurückgeht. Ob die Rechtsauskunft nicht etwa schon deshalb gegenstandslos war, weil sie nach den Feststellungen im Laufe des Scheidungsstreites vor dem Inkrafttreten der W. d. z. Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft v. 9. März 1943 erteilt worden war, brauchte hiernach das LG. nicht weiter zu untersuchen.

Auch im übrigen hat die Nachprüfung des angefochtenen Urteils keinen Rechtsfehler ergeben, der dazu führen könnte, es aufzuheben oder zu ändern. Nach alledem ist die Revision zu verwerfen.